

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Änderung der Landesfischereiverordnung und der Bodenseefischereiverordnung

Az 26-92220.30 vom 30.11.2009 (LNV-Eingang 1.12.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung der Unterlagen zu den beiden oben genannten
Verordnungsänderungen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.
Die Fristsetzung ist mit 14 Arbeitstagen allerdings sehr kurz bemessen. Wir würden
es begrüßen, wenn uns künftig mindestens sechs Wochen Anhörungszeit gewährt
würde.

Der LNV gibt diese Stellungnahme auch im Namen des Schwarzwaldvereins ab. Für
die anderen nach §67 NatSchG BW anerkannten Mitgliedsverbänden des LNV war
die Fristsetzung zu kurz für eine Rückmeldung über den LNV oder sie haben eine
eigene Stellungnahme verfasst.

Der LNV begrüßt die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für ganzjährig
geschonte Fischarten und die Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten von den Gemeinden auf die Fischereibehörden. Wir sehen
jedoch über die geplanten Änderungen hinaus weitere Änderungsnotwendigkeiten in
der Landesfischereiverordnung. Zur Bodenseefischereiverordnung äußern wir uns
nicht.

Änderungswünsche zur Landesfischereiverordnung

In § 1 finden sich unter den Fischarten ohne ganzjährige Schonzeit immer noch solche der Roten Liste 0-2. Der Huchen z. B. ist in der baden-württembergischen Donau unseres Wissens praktisch ausgestorben, dennoch darf er - ausgenommen von Februar bis Mai - dort geangelt werden! Ähnliches gilt für Quappe, Rapfen, Aland u.a. Wir bitten um Prüfung der Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für stark bedrohte Fischarten.

Ähnliches gilt für Steinkrebs und Edelkrebs, die nach wie vor gefangen werden dürfen. Insbesondere beim Steinkrebs, der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen wurde, ist dies nicht nachvollziehbar, zumal er derzeit einen eklatanten Bestandseinbruch erleidet, zu dessen Ursachen unseres Wissens die Fischereiforschungsstelle ein Forschungsprojekt beantragt hat.

Aus gleichem Grund – der Bedrohung unserer heimischen Krebsarten – bitten wir den § 3 Abs. 4 der LFischO ersatzlos zu streichen, worin immer noch die Verwendung von abgekochtem Krebsfleisch als Köder zugelassen ist. Mindestens die heimischen Krebsarten sollten hier explizit ausgenommen werden.

In § 3 Abs. 3 ist die Verwendung von lebenden Köderfischen zugelassen. Wir bitten, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen, da er dem Tierschutzgesetz widerspricht.

In § 8 (3) sollte auch den Besatz mit allen zehnfüßigen Süßwasserkrebsarten (nicht nur mit dem Dohlenkrebs) unter Genehmigungsvorbehalt der Fischereibehörde gestellt werden. Dies ist schon aus Gründen der Verhinderung der Ausbreitung von Krebspest notwendig.

In § 9 Abs. 2 wird dem Fischereiausübungsberechtigten immer noch die Entfernung von Wasserpflanzen in der Zeit vom 1.4. bis 30.6. erlaubt, „wenn keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen“. Diese stehen im Normalfall jedoch stets entgegen, weil sich z.B. in dieser Zeit die Amphibien vermehren und nicht nur Laichschnüre oder –ballen von Froschlurchen, sondern auch die Eier und Larven von Molchen mit der Wasserpflanzenentnahme vernichtet werden.

Ausgenommen Teichfrosch, Seefrosch und Grasfrosch finden sich alle heimischen Froschlurcharten sowie der Kammmolch im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für sie gilt also der strenge Artenschutz.

Ohne Streichung des derzeitigen § 9 Absatz 2 LFischVO würde das MLR die Fischereiausübungsberechtigten in den Umweltschadensfall nach dem Umweltschadengesetz laufen lässt. Wir schlagen stattdessen vor, in § 22 eine Befreiungsmöglichkeit vom Verbot des Entfernens von Wasserpflanzen durch die Naturschutzbehörde einzuführen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen.